

► Lebensversicherung

Insolvenzanfechtung: Umfang des Pfändungsschutzes

| Wurde eine Lebensversicherung nach § 167 VVG in einen pfändungsgeschützten Vertrag i. S. d. § 851c ZPO umgewandelt, kann sie nicht mehr aufgrund einer analogen Anwendung des § 133 Abs. 1 InsO insolvenzrechtlich wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung angefochten werden. |

Diese Klarstellung traf das OLG Stuttgart (14.8.24, 3 U 11/23, Abruf-Nr. 244892). Eine direkte Anwendung des § 133 Abs. 1 InsO kann nach der Entscheidung nicht allein darauf gestützt werden, dass der VR aufgrund eines Umwandlungsverlangens nach § 167 VVG, ggf. verbunden mit einer Erklärung zur Beitragsfreistellung nach § 165 VVG, grundsätzlich Kenntnis von beengten wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners erlangt. Eine solche Ausdehnung der Vorsatzanfechtung liefe dem Schutzzweck der § 167 VVG, § 851c ZPO zuwider.

MERKE | § 167 S. 1 VVG sieht vor, dass der VN einer Lebensversicherung jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen kann, die den Anforderungen des § 851c Abs. 1 ZPO entspricht. Die Norm bezweckt, bereits bestehende Lebensversicherungsverträge in den privilegierten Pfändungsschutz für Altersvorsorgeverträge einzubeziehen. Insbesondere Selbstständige, die mangels pfändungsgeschützter gesetzlicher Rentenversicherungsansprüche vielfach mittels Lebensversicherungen für ihr Alter vorsorgen, wären sonst bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gefahr ausgesetzt, ihre Altersvorsorge zu verlieren. Mit dieser Regelung bleibt zudem statt des Rückkaufswerts der Kapitalstock der Lebensversicherung erhalten.

► Leserfahrungsaustausch

Ihre erstrittenen Entscheidungen helfen weiter

| Inzwischen erreichen immer öfter Urteile die Redaktion, die von unseren Lesern erstritten und zur Veröffentlichung eingereicht werden. Diese erfreuliche Tendenz stärkt das Ziel von „Versicherung und Recht kompakt“, Sie immer aktuell über die Neuerungen und „Trends“ im Versicherungsrecht zu informieren. Da die meisten Streitfälle bereits in erster Instanz beendet werden, möchten wir auch in diesem Bereich berichten. |

Daher die Bitte der Redaktion: Wenn Sie ein interessantes Urteil erstritten haben, über das nach Ihrer Ansicht berichtet werden sollte, schreiben Sie uns bitte: IWW Institut, Redaktion Versicherung und Recht kompakt, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Fax 02596 92299, vk@iww.de.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr.
244892



Schicken Sie
uns Ihr Urteil